



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 6 – 19. Jahrgang – Potsdam, 15. Juni 2009

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Behandlung von Fundsachen und anderen unanbringlichen Sachen Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 5. Mai 2009 (533-1)	58
Einheitliche Vordrucke für die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 22. Mai 2009 (1414-SH 3-I)	61
Personalnachrichten	61
Ausschreibungen	62

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Behandlung von Fundsachen und anderen unanbringlichen Sachen

Rundverfügung des Generalstaatsanwalts
des Landes Brandenburg
Vom 5. Mai 2009
(533-1)

1. Allgemeines

1.1

Für die Verwaltung von Sachen, die in den Geschäftsräumen oder in Beförderungsmitteln der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg gefunden werden, sind die Fundsachenstellen zuständig.

Fundsachenstellen sind bei allen Staatsanwaltschaften sowie deren Zweigstellen einzurichten.

Die Fundsachenstelle ist durch ausreichende Hinweise in den Dienstgebäuden zu bezeichnen. Es ist sicherzustellen, dass Fundsachen jederzeit innerhalb der Kernarbeitszeit abgegeben werden können.

Soweit mehrere Justizbehörden auf einer Liegenschaft untergebracht sind, kann eine gemeinsame Fundsachenstelle eingerichtet werden. Einzelheiten sind durch eine Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

1.2

Die Geschäfte der Fundsachenstelle obliegen Beamtinnen oder Beamten des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten.

1.3

Die Anordnungen nach Nr. 2.7 Satz 3, 3.1, 3.3, 3.6 und 4.2 trifft die Behördenleitung. Sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes oder den in Nr. 1.2 bezeichneten Personen übertragen.

2. Verwaltung der Fundsachen

2.1

Die in Fundsachenangelegenheiten entstehenden Vorgänge sind jährlich zusammenzufassen und als Einzelsachen nach den Vorschriften der §§ 9 und 10 der Generalaktenverfügung zu behandeln.

2.2

Über die Fundsachen sind jahrgangsweise Fundlisten nach dem Muster der Anlage zu führen. Die Fundlisten sind den nach Nr. 2.1 angelegten Vorgängen voranzuheften. Die Vorgänge sind erst wegzulegen, wenn über sämtliche Fundstücke eine abschließende Entscheidung getroffen worden ist.

2.3

Fundsachen sind mit der Nummer ihrer Eintragung in der Fund-

liste zu kennzeichnen und sorgfältig aufzubewahren. Ist die Fundsache nach vorläufiger Schätzung mindestens 50 Euro wert, so sind Name und Anschrift der Finderin bzw. des Finders in die Fundliste einzutragen. Ferner ist bei Fundsachen im Wert von mindestens 50 Euro der örtlichen Ordnungsbehörde eine schriftliche Anzeige über den Fund zuzuleiten.

2.4

Vor der Herausgabe von Fundsachen ist – soweit möglich – die Empfangsberechtigung zu prüfen. Hierzu ist die Person, die sich als Empfangsberechtigte bzw. Empfangsberechtigter meldet, in der Regel über Art und Aussehen des angeblich verlorenen Gegenstandes sowie über Ort, Zeit und nähere Umstände des Verlustes zu befragen.

2.5

Besteht nach § 978 Abs. 2 BGB ein Anspruch auf Finderlohn, so ist der Finderin oder dem Finder mitzuteilen, dass die Fundsache herausgegeben worden ist.

2.6

Notwendige Auslagen sind von der bzw. dem Empfangsberechtigten vor Aushändigung der Fundsache zu erstatten; von einem Versteigerungserlös oder einem gefundenen Geldbetrag sind sie vor der Herausgabe abzuziehen. Die Empfangsberechtigte bzw. der Empfangsberechtigte soll bei der Herausgabe der Fundsache ggf. darauf hingewiesen werden, dass die Finderin bzw. der Finder nach § 978 Abs. 2 BGB einen Finderlohn verlangen kann.

2.7

Die nach § 980 BGB vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung ist umgehend und für eine Dauer von mindestens sechs Wochen zu veranlassen. Sie erfolgt durch Aushang bei der zuständigen Justizbehörde. Eine zusätzliche Bekanntmachung in öffentlichen Blättern soll in der Regel nur bei Fundsachen von höherem Wert als 250 Euro angeordnet (Nr. 1.3) werden.

2.8

Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muss mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung ausgehängt wurde. Falls die Bekanntmachung zusätzlich in öffentlichen Blättern erfolgt (Nr. 2.7 Satz 3), beginnt die Frist mit Ablauf des Tages der letzten Einrückung.

3. Herausgabe oder Verwertung von Fundsachen

3.1

Über die Aufbewahrung und Verwertung von Fundsachen, die eine mögliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darstellen können, entscheidet die Behördenleitung (Nr. 1.3).

3.2

Kann die Verliererin oder der Verlierer ohne besondere Ermittlungen festgestellt werden, so ist sie oder er schriftlich aufzufordern, die gefundene Sache innerhalb einer angemessenen Frist gegen Erstattung der Auslagen abzuholen. Nach frucht-

losem Ablauf der Frist ist nach § 980 Abs. 1 BGB zu verfahren.

3.3

Offensichtlich wertlose Sachen sind ohne öffentliche Bekanntmachung auf Anordnung (Nr. 1.3) zu vernichten.

3.4

Sachen, deren Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder deren Verderb zu befürchten ist, sind – sofern kein Fall der Nr. 3.2 vorliegt – ohne vorherige Bekanntmachung alsbald zu versteigern. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 981 Abs. 2 Satz 1 BGB ist in entsprechender Anwendung von Nr. 2.7 unverzüglich zu bewirken.

3.5

Fundsachen werden durch öffentliche Versteigerung verwertet. Mit der Durchführung der Versteigerung ist eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher zu beauftragen. Die Fundsachenstelle übergibt den Auftrag mit den zu versteigernden Gegenständen der Gerichtsvollzieherin, dem Gerichtsvollzieher oder der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle des für ihren Sitz zuständigen Amtsgerichts.

3.6

Die Versteigerung darf erst angeordnet (Nr. 1.3) werden, wenn nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung die Frist nach Nr. 2.8 fruchtlos verstrichen ist oder die Voraussetzungen des § 980 Abs. 2 BGB vorliegen. Die Anordnung gilt als Auftrag an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher; sie ist ihr bzw. ihm in Ausfertigung mit zwei Auszügen aus der Fundliste zu übergeben. Die Einzelheiten der Versteigerung hat der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts mit Allgemeiner Verfügung vom 14. Juli 2005 (533-I.5) geregelt.

3.7

Fundsachen, deren Versteigerung wiederholt erfolglos versucht worden ist, sind zu vernichten. Sind diese Sachen nicht als wertlos anzusehen, ist in der Regel zunächst ihre Verwertung durch freihändigen Verkauf zu versuchen. Ist dieser Versuch untunlich oder erfolglos, so ist die Vernichtung bis zum Ablauf der in § 981 Abs. 1 und 2 BGB bestimmten Frist auszusetzen. Metallgegenstände (mit Ausnahme von Waffen und Munition) sowie Textilien sind bestmöglich zu verwerten.

3.8

Gefundene und unanbringbare Videokassetten und sonstige Bild- oder Datenträger sind nicht zu versteigern, sondern ausnahmslos zu vernichten.

3.9

Erlöse aus der Versteigerung oder einer sonstigen Verwertung sowie erstattete Auslagen sind unverzüglich bei der nächstgelegenen Gerichtskasse (Zahlstelle) einzuzahlen und als Einnahme bei Titel 132 10 zu buchen. Die Annahmeanordnung erlässt die Behördenleitung oder die bzw. der von ihr bestellte Bedienstete.

3.10

Bei der Herausgabe von gefundenem Bargeld ist § 981 BGB zu beachten. Besteht nach § 978 Abs. 2 BGB ein Anspruch auf Finderlohn, so ist der Finderin bzw. dem Finder die Herausgabe anzuzeigen.

4. Bargeld

4.1

Die Fundsachenstelle hat gefundenes Geld unverzüglich bei der zuständigen Kasse (Zahlstelle) einzuzahlen; ausländische Zahlungsmittel sind zuvor bei einer Bank oder Sparkasse zum Tageskurs in inländische Währung umzutauschen. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 981 Abs. 2 Satz 2 BGB ist in entsprechender Anwendung von Nr. 2.7 zu bewirken.

4.2

Befindet sich Geld in einer Geldbörse oder in einem sonstigen Behältnis, so kann es darin auf Anordnung (Nr. 1.3) bis zum Ablauf der in Nr. 2.8 bestimmten Frist bei der Fundsachenstelle verwahrt werden.

5. Inkrafttreten

Diese Rundverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die gleichnamige Verfügung vom 16. März 2007.

Brandenburg an der Havel, den 5. Mai 2009

Der Generalstaatsanwalt

Dr. Rautenberg

Einheitliche Vordrucke für die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 22. Mai 2009
(1414-SH 3-I)

Die Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 27. November 2001 (JMBL. 2002 S. 147), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 5. August 2008 (JMBL. S. 118), (1414-SH 3-I und 141 E 2-20) wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Strafsachen eingeführt:

StP 13 – Belehrung über die Strafaussetzung zur Bewahrung nach Rechtskraft des Urteils (§ 268a StPO)

StP 159 – Ladung zum Termin zur Haftprüfung

StP 222 – Beschluss über die vorläufige Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO mit Verfügung

StP 223 – Beschluss über die endgültige Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO

StP 627 – Ladung zum Strafantritt

Die Vordruckbezeichnung des nachfolgend aufgeführten Vordrucks wird wie folgt geändert:

StP 270 – Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht (§§ 271 ff. sowie § 418 StPO). Hierzu erforderlichenfalls StP 279 – Zeugenvernehmung – als Einlagebogen.

Brandenburg an der Havel, den 22. Mai 2009

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Ministerialdirigentin** im Beamtenverhältnis auf Probe unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit: Leitende Oberstaatsanwältin Susanne Hoffmann.

Versetzt:

Regierungsdirektor Dietmar Kenter von der JVA Brandenburg an der Havel an das MdJ.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am AG als d. ständ. Vertr. e. Dir.:** Richter am AG Dr. Hendrik Buck in Brandenburg an der Havel; z. **Richterin am AG:** Richterin Julia Grub in Schwedt; z. **JAmtsrätin:** JAmtsfrau Ellenor Eggert in Schwedt.

Versetzt:

Richter am OLG Dr. Uwe Bachnick als Vors. Richter am LG nach Frankfurt (Oder).

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **RegRat:** RegHauptSchr. Jan Heuer in Frankfurt (Oder).

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

Bei dem Verwaltungsgericht Potsdam ist ab dem 1. April 2010 die Stelle

der Präsidentin/des Präsidenten des Verwaltungsgerichts (Besoldungsgruppe R 3)

zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Die Präsidentin/Der Präsident leitet das Gericht. Sie/Er nimmt neben ihren/seinen gerichtsverfassungsrechtlich vorgegebenen Funktionen auch die ihr/ihm sonst übertragenen Leitungs- und Führungsaufgaben hinsichtlich aller Beschäftigten des Gerichts wahr. Zudem beteiligt sie/er sich an den Rechtsprechungsaufgaben durch den Vorsitz einer Kammer.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der Erfüllung der richterrechtlichen Voraussetzungen und der in Ziffer 3.3 der Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV; veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180) beschriebenen Anforderungen überragende Organisations- und Personalführungsqualitäten sowie ein außerordentliches Maß an Belastbarkeit aufweisen. Konzeptionelles und planvolles Vorgehen sind ebenso wie Kooperationsbereitschaft, Einfühlungsvermögen, Team- und Durchsetzungsfähigkeit unabdingbare Voraussetzungen. Von der künftigen Amtsinhaberin/dem künftigen Amtsinhaber wird ein besonderes Engagement erwartet, unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit nachdrücklich und kreativ auf eine Beschleunigung verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes hinzuwirken und die ihr/ihm anvertraute Leitungsposition auch insoweit verantwortungsvoll wahrzunehmen. Sie/Er muss bereit sein, die notwendige Binnenmodernisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu fördern.

Gemäß Ziffer 4. der Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (ErprobungsAV; veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 183) setzt die Berufung in das Amt einer Präsidentin/eines Präsidenten eines Verwaltungsgerichts zusätzlich regelmäßig eine einjährige Tätigkeit in verschiedenen Verwaltungsbereichen im Ministerium der Justiz voraus.

Die ausgeschriebene Stelle gehört zu einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die in einem Richterverhältnis zum Land Brandenburg stehen.

Bewerbungen sind **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** der Ausschreibung über den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

In den richterlichen Dienst des Landes Brandenburg sollen in den Jahren 2009/2010 – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – voraussichtlich mehrere Richterinnen und Richter auf Probe (Besoldungsgruppe R 1) eingestellt werden. Der Einsatz soll in der Sozialgerichtsbarkeit erfolgen.

Bewerberinnen und Bewerber sollten das II. Juristische Staatsexamen mit mindestens vollbefriedigendem Ergebnis abgelegt haben. Sie müssen bereit sein, an jedem der vier Standorte der Sozialgerichte im Land Brandenburg, d. h. in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin oder Potsdam, tätig zu sein.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber im Übrigen zu stellenden Anforderungen wird auf die „Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämler im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007, veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten. Der Bewerbung ist eine Einverständniserklärung bezüglich der Einsichtnahme in die Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses beizufügen.

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg

Es wird Bewerbungen für folgende Stellen entgegengesehen:

- mehrere Stellen zur **Ausbildung zum Amtsanwalt/zur
Amtsanwältin ab dem 1. Januar 2010**

Einstellungsvoraussetzung: Prüfung für den gehobenen Justizdienst (Diplom-Rechtspfleger).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juli 2009** auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, 14767 Brandenburg an der Havel zu richten.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: 0331 5689-0